

## Anlagerichtlinien für EKR und GeMeAn vom 24.02.2024

Eine Neufassung wird unumgänglich, weil unsere Risikobewertung prinzipiell den eigenen Angaben der Einzelanlagen folgt wie bei den Investmentfonds, die nahezu schon 2/3 des EKR-Vermögens ausmachen. Ebendiese sind für diese Bewertung zu einheitlichen Kategorien aus 7 Risikoklassen verpflichtet. Das waren für deren Wesentlichen Anlageinformationen bis 2023 die SRRI-Risikoklassen und sind neuerdings für deren Basisinformationsblatt die SRI- bzw. BIB-Risikokategorien. Die Volatilitätsspannen in den 7 Stufen unterscheiden sich dabei extrem, z.B. ließ die SRRI-Risikoklasse 4 eine Volatilitätsspanne von 5 bis 10 % zu, wohingegen die SRI-Risikokategorie 4 nunmehr für den Schwankungsfaktor von 12 bis 20 % steht. Dem versuchen wir nachfolgend Rechnung zu tragen.

1.) Ungeachtet solcher Änderungen verbleibt für das Stiftungsvermögen eine Begrenzung der **Volatilitätsspanne** auf **6 %**.

2.) Zur Kontrolle und Orientierung für Neuanlagen bzw. Umschichtungen ist jährlich mindestens einmal im Jahr eine **Gesamtrisikoberechnung** in der Weise durchzuführen, dass die Summe aus den mit ihrer Risikokategorie multiplizierten Einzelanlagen durch das Gesamtvermögen geteilt wird: das also bruchteilige Ergebnis gibt Aufschluss über die Einhaltung von Ziffer 1).

3.) Dafür treffen wir unter Beachtung der neuen SRI-Kategorien folgende Zuordnungen:

a) **Festverzinsliche Werte** (Anleihen und Genussscheine) müssen grundsätzlich ein Rating ausweisen, dieses im Bereich BBB- (Baa3) und besser.

Es ist ausreichend, wenn eine anerkannte Agentur eine Bewertung abgibt, die einem solchen Maßstab entspricht.

Ratings im A-Bereich werden der Risikokategorie 2 zugeordnet, solche im vorgeannten oberen B-Bereich und bei Fremdwährung der Kategorie 3.

b) **Aktien** werden der Risikokategorie 3 zugeordnet.

Neuinvestitionen werden grundsätzlich nur in solche Aktien getätigt, die in einem Hauptindex eines Industrielandes enthalten sind.

c) die **Immobilienbeteiligung** Confimator fällt in die Risikokategorie 1.

d) Im Übrigen übernehmen wir die Zuordnung dem jeweiligen Basisinformationsblatt.

4.) In Anwendung der 7 **SRI**-Risikokategorien überschreiten wir für die angestrebte 6 %-Begrenzung die Risikokategorie 2 (die eine Volatilitätsspanne von bis zu 5 % zulässt) in Richtung auf Risikokategorie 3 (mit einer Volatilitätsspanne 5 bis 12 %): Es errechnet sich bruchteilig eine **2,2-Grenze**.

5.) Vorübergehend wird allerdings diese Begrenzung auf **2,6** ausgedehnt: Die Zuordnung der meisten (im EKR-Depot reichlich vorhandenen) offenen Immobilienfonds in die neue SRI-Risikokategorie **3** (der mit Volatilitätsintervall 5 bis 12 % auch Aktien zugeordnet werden) sehen wir bei diesen nicht-spekulativen Sachanlagen für zeitbedingt an (Neubewertungen in einer Zinsumstellungsphase) und nicht als Aufforderung, aus formalen Gründen aktuell erhebliche Umschichtungskosten zu verursachen.

6.) **Ausgeschlossen** sind Neuanschaffungen mit den Risikokategorien 6 und 7.

7.) Die Stiftung bekennt sich zu **sozialethisch-nachhaltigen** Vermögensanlagen.